jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 2003/06/16 Senat-KS-03-0006

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.2003

Rechtssatz

Äußerungen wie ein Beamter der Fremdenpolizei hätte ?unwahre Sachen? weiter gegeben und in einer behördlichen Niederschrift sei ?vermutlich alles getürkt? rechtfertigen die Verhängung einer Ordnungsstrafe. Anders verhält es sich mit der Äußerung, ?Wenn Österreich Rumänische Gesetzte hätte, wären 2 Millionen Österreicher eingesperrt, vor allem Politiker und Beamte (ist nur subjektiv zu sehen)?, weil in diesem Fall die Rechtsordnung eines anderen Staates als nach einer ausländischen Rechtsordnung einer Freiheitsstrafe droht, muss nicht unbedingt ein strafbares Verhalten nach der österreichischen Rechtsordnung vorliegen.

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at